



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 168-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.264

Eingereicht am: 31.08.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bauen (Münsingen) (Sprecher/in)
Remund (Mittelhäusern, Grüne)
Gerber (Hinterkappelen, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 09.09.2021

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Wie evaluiert der Kanton den fairen Umgang mit Lernenden durch die Lehrbetriebe?

Die duale Berufsbildung geniesst in der Schweiz und im Kanton Bern einen hohen Stellenwert. Neben aktuellen modernen Lehrmitteln, einer gut aufgestellten und praxisnahen Berufsfachschule, vielfältigen Lehrstellen in zeitgemässen Lehrbetrieben ist ein fairer, unterstützender, wohlwollender, wertschätzender Umgang mit den Lernenden ein wichtiger Baustein für den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung.

Neben vielen gut organisierten und sehr engagierten Lehrbetrieben gibt es auch eine gewisse Anzahl von Lehrbetrieben, die diese Anforderungen leider nicht erfüllen. Es kommt des Öfteren vor, dass Lernende schlechte oder viel zu wenig berufsbezogene Anleitungen erhalten, die nötige betriebliche Ausrüstung für eine adäquate Ausbildung nicht vorhanden ist, gesetzliche Arbeits- und Ruhezeiten nicht eingehalten werden.

Leider kommt es übermässig oft vor, dass Lernende für unqualifizierte Nebenarbeiten beansprucht werden, keine Wertschätzung erfahren, ja derweilen gemobbt und erniedrigt werden. Zudem gibt es Lehrbetriebe, bei denen es an der persönlichen, personellen Kapazität bzw. am genügenden berufsbezogenen und pädagogischen Knowhow für einen adäquaten Ausbildungsplatz fehlt. Es sind dies in der Tendenz eher kleinere Betriebe (Lehrmeister*in, Mitarbeiter*in, Lernende) oder Branchen (wie z. B. Pferdebetreuung; Coiffeur/Kosmetik, Landwirtschaft, Gastgewerbe, Handwerksbetriebe usw.), in denen das Machtgefälle zwischen Lehrmeister*in und Lernenden gross ist.

Basis für die Regelung der beruflichen Fachausbildung ist das Berufsbildungsgesetz (BBG). Bezüglich der Aufsicht ist Artikel 24 massgebend. In Absatz 1 wird den Kantonen die Aufsicht über die berufliche Grundbildung übertragen. Im Kanton Bern ist die formelle Kontrolle über die Berufsausbildung grundsätzlich gut organisiert. In der Praxis ist es besonders in den Bereichen gemäss Artikel 24 Absatz 3 Buchstaben a, d und e schwierig, die Qualität zu kontrollieren. Was auf dem Papier oft gut aussieht, kann in Wirklichkeit, wie oben in Abschnitt 2 beschrieben, sehr mangelhaft sein. Lernende können sich aufgrund des Machtgefälles oft nicht wehren.

Der Hauptpunkt liegt im Umgang mit den Lernenden. Beispiele dafür sind:

- Fehlende Planung: Bis am Freitagabend wissen die Lernenden oft nicht, ob sie am Wochenende arbeiten müssen oder nicht.
- Lernenden stehen die benötigten technischen Hilfsmittel und Werkzeuge nicht zur Verfügung.
- Arbeitszeiten sowie Mittagszeiten werden nicht eingehalten, ja massiv überschritten.
- Ferien können nicht zusammenhängend, sondern oft nur tageweise bezogen werden.
- Lohnzahlungen erfolgen willkürlich.
- herablassender Umgang, Mobbing
- Übertragung von für Lernende nicht tragbare Verantwortung, kombiniert mit unangebrachten Schuldzuweisungen

Für solche Vorfälle hat der Kanton den «Chummerchaschte» eingerichtet. Dieser ist aber einerseits viel zu wenig bekannt, und es ist für Lernende unklar, wie vertraulich allfällige Infos behandelt werden. Sie haben Angst, wegen ihren Aussagen noch mehr unter schlechter Behandlung leiden zu müssen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie werden neben der technischen formellen Kontrolle die Sicht und das Befinden der Lernenden in einer sicheren, vertraulichen und unabhängigen Art erfasst?
2. Wie werden die grundlegenden pädagogischen Fähigkeiten und die ausreichende technische Ausrüstung der Lehrbetriebe kontrolliert (Art. 345a OR, Art. 12 GAV, Art. 16 GAV)?
3. Wie werden die Lernbegleitung durch die Ausbildenden, die Einhaltung der Arbeits- und Ferienzeiten, die Versicherung und die rechtzeitige und vertragsmässige Lohnzahlung kontrolliert?
4. Wie werden bestehende Instrumente (z. B. der «Chummerchaschte») gegenüber den Lernenden bekanntgemacht, ausgewertet und daraus Massnahmen ergriffen?
5. Finden unangemeldete Kontrollen in den Lehrbetrieben statt?
6. Wie viele Lehrbetriebe wurden im letzten Jahr kontrolliert?
7. Erachtet der Kanton die Ausbildung und die Kontrolle der Ausbildungsbetriebe im Sinn von Artikel 20 Absatz 1 des BBG als genügend?

Begründung der Dringlichkeit: Im August haben die neuen Lehrverhältnisse begonnen. Es darf beim Aufgleisen einer intensiveren Kontrolle keine Zeit verlorengehen.

Verteiler

– Grosser Rat